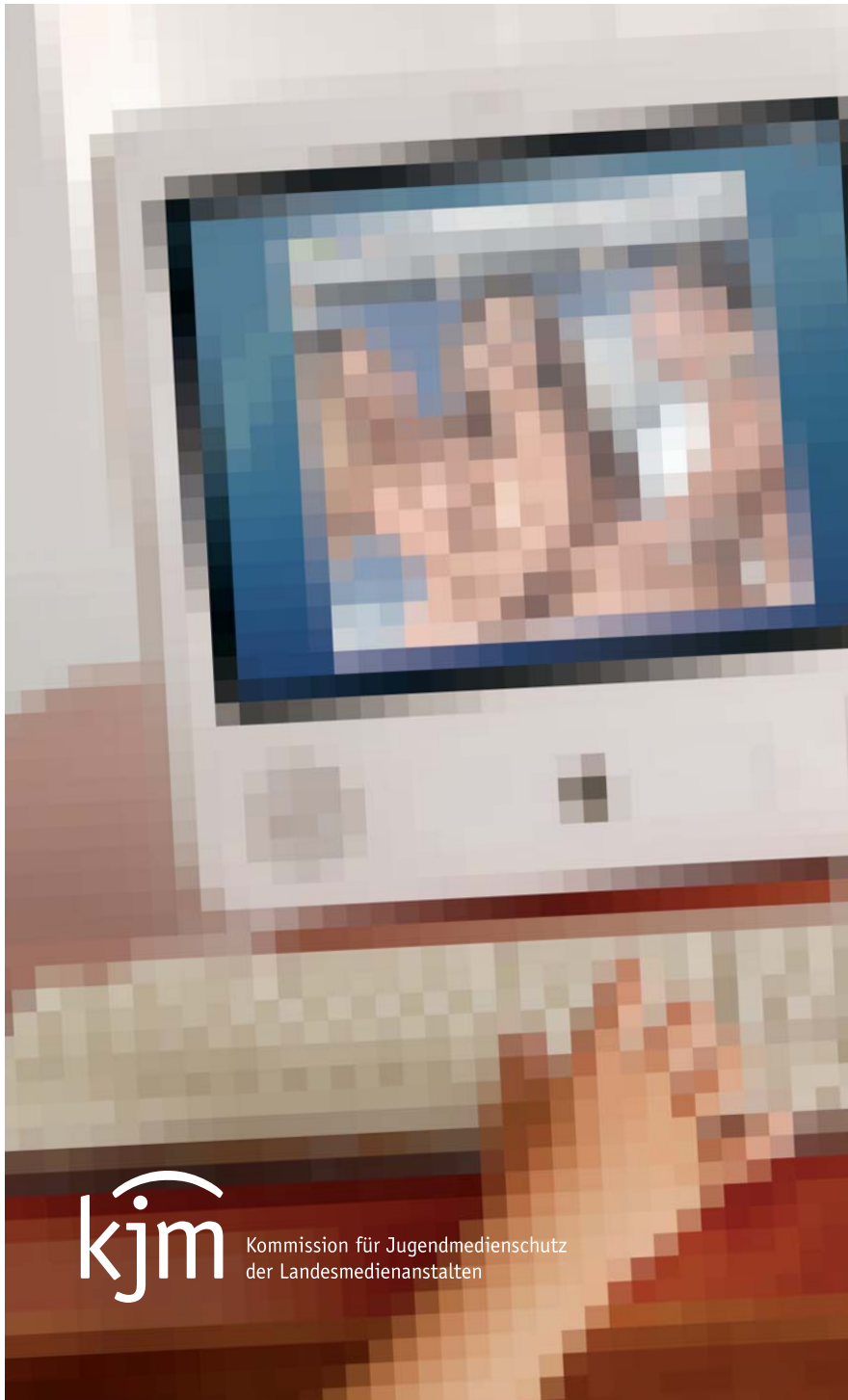


Kommission für Jugendmedienschutz

kjm informiert



Kommission für Jugendmedienschutz
der Landesmedienanstalten

INHALT

KJM-Vorsitzender Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring zu Aufbau und Aufgaben der KJM Verantwortung wahrnehmen – Aufsicht ernst nehmen	2
Jugendmedienschutz im Rundfunk 290 Fernsehsendungen geprüft	4
Jugendmedienschutz im Internet Gegen Jugendgefährdung wirksam vorgehen	6
Technische Mittel Effektive Zugangsbarrieren für beeinträchtigende Angebote	7
Von schwarzen Listen bis zur Selbstklassifizierung Altersdifferenzierte Jugendschutzfilter entwickeln	9
Michael Höllen, Leitung IT-Works von ›Schulen ans Netz‹, zum Einsatz von Filtersoftware an Schulen ›Verbindliche Filterrichtlinien könnten für Klarheit sorgen‹	12

Verantwortung wahrnehmen – Aufsicht ernst nehmen

Seit April 2003 ist für den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde im privaten Rundfunk und in den Telemedien (u. a. Internet) die Kommission für Jugendmedienschutz zuständig. Wie stark die gesellschaftliche Bedeutung des Jugendschutzes angesichts des zunehmenden Wertpluralismus gestiegen ist, erfährt die KJM tagtäglich in ihrer Arbeit. Als Fazit nach drei Jahren lässt sich festhalten, dass viele Herausforderungen gemeistert wurden, aufgrund der rasanten technischen Entwicklung aber kontinuierlich neue hinzukommen.

Ob ›Sex in the City‹ im Tagesprogramm, Schönheits-OP-Sendungen oder der Download so genannter Snuff-Videos (z. B. Hinrichtungs- oder Folterszenen) aus dem Internet: Die gesellschaftliche Diskussion über jugendschutzrelevante Themen nimmt zu. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der steigenden Anzahl von Bürgerbeschwerden, die an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gerichtet werden.

Aufbau der KJM

Die KJM versteht sich dementsprechend nicht nur als Aufsichtsinsti-
tution, sondern versucht auch, den gesellschaftlichen Diskurs über jugendschutzrelevante Themen zu fördern. Grundlage für ihre Tätigkeit bildet der seit April 2003 gültige ›Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien‹ (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag = JMStV). Über die Einhaltung der Be-

stimmungen im JMStV wacht die KJM, ein Organ der Landesmedienanstalten, das aus zwölf Mitgliedern besteht: aus sechs Direktoren der Landesmedienanstalten; vier Mitgliedern, die von den Obersten Landesbehörden für den Jugendschutz benannt sowie zwei Mitgliedern, die vom Bundesfamilienministerium, der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde, benannt werden. Jedes KJM-Mitglied hat einen Stellvertreter. Beim KJM-Vorsitzenden in der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) ist die KJM-Stabsstelle unter der Leitung von Verena Weigand eingerichtet worden. Die Stabsstelle ist für inhaltliche Fragen, die Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten sowie die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist. Die KJM-Geschäftsstelle (Leitung: Sabine Köster-Hartung) hat ihren Sitz in Erfurt. Sie ist für organisierende und koordinierende Tätigkeiten zuständig. Die KJM arbeitet eng mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zusammen. Die Ländereinrichtung jugendschutz.net ist organisatorisch an die KJM angebunden und unterstützt sie bei ihren Aufgaben.

Aufgaben der KJM

Zu den zentralen Aufgaben der Kommission für Jugendmedienschutz gehören die Rundfunk- und die Internetaufsicht. Im Sinne des Modells der ›regulierten Selbstregulierung‹ ist es auch Aufgabe der KJM, Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle anzuerkennen. Als erste Selbstkontroll-einrichtung wurde 2003 die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) von der KJM für den Zeitraum von vier Jahren anerkannt. Im Oktober 2005 ist

auch die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) anerkannt worden.

Im Internet-Bereich musste die KJM zunächst Spielregeln für die Umsetzung der Bestimmungen im JMStV entwickeln. So wurden u. a. Eckwerte für die Anforderungen an so genannte geschlossene Benutzergruppen aufgestellt. Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) dürfen pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte im Internet nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch geschlossene Benutzergruppen sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) eingesetzt.

Weitere Aufgaben der KJM sind: Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen. Jugendschutzprogramme sind ein ›technisches Mittel‹ des Jugendschutzes, das Anbieter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten im Internet einsetzen können

Impressum

Herausgeber: Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
Redaktion: Verena Weigand (verantwortlich), Bettina Pregel; KJM-Stabsstelle, c/o Bayerische Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27 81737 München, bettina.pregel@blm.de
Redaktionsschluss: 28. Juli 2006
Autoren der Beilage: Maria Monninger, Bettina Pregel, Friedemann Schindler, Verena Weigand
Gestaltung: Dzoidos + Köninger
Druck: Holtz Druck, Neudrossenfeld

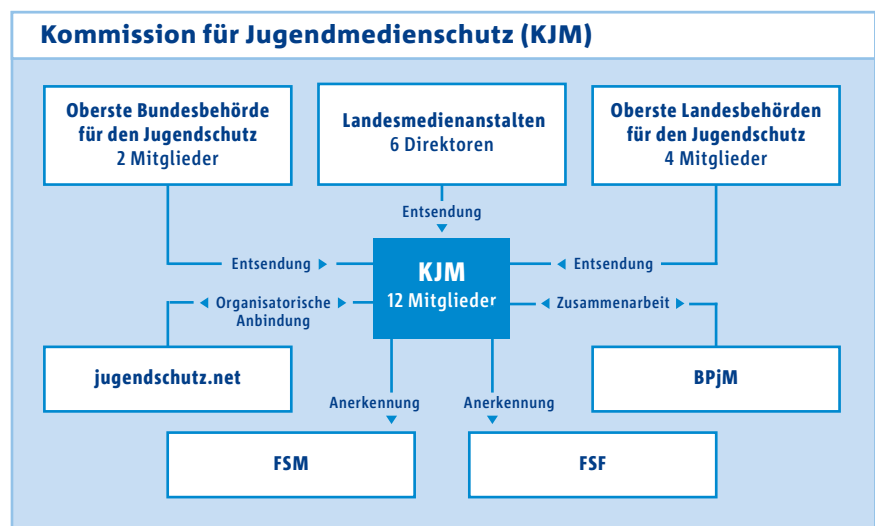
(vgl. S. 9–11). Der KJM werden auch technische Schutzmaßnahmen zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen, noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen. Sie erfüllen aber das im JMStV geforderte Schutzniveau für ›technische Mittel‹ (vgl. S. 7–8).

Verfahrensabläufe

Die Prüfverfahren der KJM im Rahmen der Rundfunk- und Telemedienaufsicht lassen sich in verschiedene Schritte untergliedern: Der erste Schritt ist die Beobachtung und Ermittlung jugendschutzrelevanter Angebote. Im Rundfunk sind dafür die Landesmedienanstalten zuständig, für das Internet übernimmt diese Aufgabe vor allem jugendschutz.net. jugendschutz.net weist die verantwortlichen Anbieter auf mögliche Verstöße hin und wirkt auf eine freiwillige Herausnahme oder Veränderung der Inhalte seitens der Anbieter hin. Anschließend erfolgt die Überprüfung und Beurteilung der Angebote, die entweder durch Beschwerden oder im Rahmen der Programm- bzw. Internetbeobachtung aufgefallen sind. Für diese Überprüfung hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ist die KJM zuständig. Liegt ein Verstoß vor, entscheidet die KJM auch über die zu treffenden Maßnahmen (z. B. Bußgeld). Für die Durchsetzung und Überwachung der Maßnahmen sorgt im letzten Schritt wieder die zuständige Landesmedienanstalt.

Gemeinsame Verantwortung

Die Bedeutung von Medien im Alltag von Kindern und Jugendlichen wächst. Nach der KIM-Studie 2005 haben 73% der Kinder einen Internetzugang, 83% einen Computer oder Laptop und mehr als 90% ein Handy (Durchschnittsangaben, variiert nach Alter). Gerade das Internet wird zunehmend



auch von Kindern und Jugendlichen genutzt. Nicht nur der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor möglicherweise beeinträchtigenden oder gefährdenden Seiten im World Wide Web ist das Anliegen der KJM. Im Sinne einer Kultur der gemeinsamen Verantwortung muss das Internet zu einem Medium weiter entwickelt werden, das auch für Kinder und Jugendliche kommunikative, kreative und altersangemessene Angebote bereithält.

Ein wesentlicher Pfeiler des neuen Jugendschutzmodells ist die Selbstverantwortung und Eigeninitiative der Unternehmen. Vor diesem Hintergrund hat die KJM 2005 im Rahmen ihres Internet-Auftritts die Netzregeln veröffentlicht (www.kjm-online.de).

Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen wahrzunehmen ist nicht nur eine Aufgabe von Eltern, Schule oder staatlicher Aufsicht, sondern auch die Aufgabe der Unternehmen. Genauso, wie dies TV-Sender oder Internet-Provider betrifft, sind mittlerweile auch die Mobilfunkbetreiber in der Pflicht, ihre Angebote entsprechend zu überprüfen. Denn das Alltagsmedium Handy hat sich zu einem multimedialen Alleskönner entwickelt, das als Übertragungsplattform für mobile Inhalte jeglicher Art dient. Damit hat sich für die KJM ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld eröffnet.

KJM-Mitglieder und ihre Stellvertreter

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, BLM
Vertreter: Dr. Gerd Bauer, LMS

Stv. Vors.: Dr. Lothar Jene, HAM
Vertreter: Gernot Schuhmann, ULR

Prof. Dr. Ben Bachmair, Universität Kassel, Fachbereich Erziehungswissenschaft
Vertreter: Prof. Dr. Horst Niesyto, Pädagog. Hochschule Ludwigsburg, Fachbereich Erziehungswissenschaft

Manfred Helmes, LMK
Vertreter: Dr. Hans Hege, MABB

Dr. Victor Henle, TLM
Vertreter: Dr. Uwe Hornauer, LRZ

Folker Hönge, Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
Vertreter: Jürgen Hilde, Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle

Thomas Krüger, Bundeszentrale für politische Bildung
Vertreter: Michael Schneider, BOCATEL

Prof. Kurt-Ulrich Mayer, SLM
Vertreter: Christian Schurig, MSA

Elke Monssen-Engberding, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
Vertreterin: Petra Meier, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Sigmar Roll, Sozialgericht Würzburg
Vertreterin: Petra Müller, Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht

Prof. Wolfgang Thaeert, LPR Hessen
Vertreter: Reinhold Albert, NLM

Frauke Wiegmann, Jugendinformationszentrum Hamburg
Vertreterin: Bettina Keil, Oberstaatsanwältin Thüringen

290 Fernsehsendungen geprüft

Als länderübergreifende Institution für den Jugendmedienschutz ist die KJM für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) verantwortlich. Auf Grundlage des JMStV prüft die KJM Rundfunkprogramme, die durch Zuschauerbeschwerden oder im Rahmen der Programmbeobachtung der Landesmedienanstalten aufgefallen sind. Im Fokus der Prüfungen stehen nach den bisherigen praktischen Erfahrungen in erster Linie Fernsehsendungen. Verstöße im Hörfunk kommen zum einen seltener vor, zum anderen gibt die KJM hier aufgrund der örtlichen Zuständigkeiten lediglich Empfehlungen ab, wenn sie angerufen wird.

Geprüft wird je nach Fall vor allem das Vorliegen von Verstößen gegen § 4 JMStV oder § 5 JMStV. Verstöße gegen den Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping gemäß § 6 JMStV wurden bislang vor allem im Bereich der Klingeltonwerbung festgestellt. § 4 JMStV legt fest, welche Angebote im Rundfunk unzulässig sind. Dazu gehören unter anderem Sendungen, die zu Rassenhass aufrufen, Gewalt verherrlichen, zu Straftaten anleiten, Kinderpornografie oder Menschenwürdeverletzungen zeigen. Auch so genannte einfache Pornografie, indizierte oder offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte sind im Rundfunk ausnahmslos verboten. Bei den Tatbeständen des § 4 JMStV muss (außer beim Tatbestand der schweren Jugendgefährdung) die gefährdende Wirkung nicht eigens geprüft werden. Es genügt die Feststellung, dass eine der unzulässigen Darstellungen vorliegt.

Im Gegensatz dazu ist gemäß § 5 JMStV bei möglichen Beeinträchtigungen der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit von Kindern oder Jugendlichen eine Wirkungsvermutung anzustellen. Diese Wirkungsvermutung wird abgestellt auf die Verarbei-

tungsmöglichkeiten der jeweils betroffenen Altersgruppe.

Verstöße bei 50 % der Prüffälle festgestellt

Seit ihrer Gründung im April 2003 hat sich die KJM insgesamt mit rund 290 Aufsichtsfällen im Rundfunk befasst. Davon wurden knapp 161 Fälle abschließend bewertet, d. h. das mehrstufige Prüfverfahren des jeweiligen Prüffalles ist abgeschlossen. Bei gut der Hälfte dieser abschließend geprüften Fälle wurde ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. Schwerpunkte unter den Prüffällen stellen Spielfilme, Realityformate, Nachrichten- und Magazinbeiträge, Trailer, einzelne Folgen von Serien und Talkshows dar. Darüber hinaus kamen auch Verstöße bei Musikvideoclips, Sportübertragungen, Hörfunksendungen, Animés, einzelnen Folgen einer Unterhaltungssendung, einem Werbespot, einer Extrem-Show, einem Reisemagazin, einem Musiktitel im Hörfunk, einer Beratungsshow sowie einer Gameshow vor.

In 81 Fällen wurde kein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. Dabei handelt es sich vorwiegend um Nachrichten- und Magazin-

beiträge, Reality-Formate, Show- und Comedysendungen, Talkshows, Spielfilme und einzelne Folgen einer Extremshow. Einige Prüffälle der KJM wurden in der Öffentlichkeit heftig diskutiert und von der Presse begleitet. So stellte die KJM bei einer ›Big Brother‹-Livesendung des Senders Premiere im Oktober 2004 einstimmig einen Verstoß gegen den JMStV wegen eines unzulässigen Angebotes fest: In der Live-Sendung (gegen 2:30 Uhr) hatte ein Containerbewohner antisemitische ›Witze‹ vorgetragen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 JMStV sind Angebote unzulässig, wenn sie »zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, [...], oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.«

Die KJM war der Auffassung, dass in dieser Sendung die Massenvernichtung der Juden ins Lächerliche gezogen worden sei. Anhänger des jüdischen Glaubens wurden diffamiert und ethische Werte unserer demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber verschiedenen Religionsgemeinschaften oder anderer Nationalitäten, untergraben. Gegen den Sender wurde von der zuständigen Landesmedienanstalt BLM eine Beanstandung ausgesprochen. Da der Sender den Verstoß eingesehen und umgehend Abhilfe geschaffen hatte, wurde von der Verhängung eines Bußgelds abgesehen. Die BLM hatte darüber hinaus Strafanzeige gegen den betreffenden Bewohner des Containers gestellt.

Im Jahr 2004 war eine Verdichtung von Fernsehformaten festzustellen, die Schönheitsoperationen in den Mittelpunkt stellten. Beispiele hierfür waren ›I want a famous face‹ (MTV), eine Folge des Reality-Formats ›Big Brother‹ (RTL2, Premiere, tele 5), ›Alles ist möglich‹ (RTL), ›The Swan‹ (ProSieben), ›Schönheit um jeden Preis – Letzte Hoffnung: Skalpell‹ (RTL2) und die fiktiven Serien ›Nip/Tuck‹ (Premiere) und ›Beauty Queen‹ (RTL).

Aus Sicht der KJM lag im Programmtrend, Schönheitsoperationen zum Thema von Unterhaltungsshows zu machen, ein erhebliches Problempotenzial: Diese Sendungen richteten sich

angeregt, durchgeführt oder begleitet werden, negative Auswirkungen für Kinder und Jugendliche haben können, wobei die jeweilige Bewertung des Problempotenzials dem Einzelfall vorbehalten bleibt. In der Folge wurden einige Sendungen als Verstoß bewertet, bei anderen wurde die Grenze zum Verstoß nicht überschritten.

Umstrittenes Format ›Popetown‹

Das MTV-Format ›Popetown‹ sorgte bereits vor der Ausstrahlung für kontroverse Diskussionen in Medien und Öffentlichkeit. Von Seiten der Kirche

des Formats zu überdenken. In Abstimmung mit der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz der Landesmedienanstalten (GSPWM) wurde für den Tag nach Ausstrahlung der ersten Folge eine Präsenzprüfung anberaumt. Hier kam ein Prüfausschuss der KJM zum Ergebnis, dass die Sendung aus Jugendschutzsicht erst ab 22 Uhr gezeigt hätte werden dürfen. Insbesondere Kinder unter 14 Jahren seien in ihrer religiösen Orientierung nicht so gefestigt, um sich von der verzerrten Darstellung der Kirche und des katholischen Glaubens distanzieren zu können, so die Begründung der KJM.

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) hatte die Serie im Vorfeld für eine Ausstrahlung ab 20 Uhr freigegeben. Nachdem die FSF bei ihrer Einschätzung die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums eingehalten hat, war es MTV nach dem JMStV weiterhin erlaubt, das Format ›Popetown‹ schon ab 20 Uhr auszustrahlen.

Die Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) hat sich seit ihrer Anerkennung im August 2003 kontinuierlich verbessert. Es fanden Gespräche statt, in denen auch anhand von Programmbeispielen die Anwendung von Kriterien im Hinblick auf bestimmte Formate diskutiert wurden.

Nach Auffassung der KJM hat die FSF ihren Beurteilungsspielraum nur in wenigen Fällen überschritten. Bei einem Großteil der Fälle, die von der FSF vor der Ausstrahlung und von der KJM aufgrund von Beschwerden nach der Ausstrahlung geprüft wurden, hat die FSF den Beurteilungsspielraum eingehalten, auch wenn einige Male die KJM zu einem anderen materiellen Ergebnis gekommen wäre. Zu problematisieren ist nach wie vor das Vorlageverhalten der Fernsehanbieter, die ihre eigene Selbstkontrolleinrichtung noch stärker an den Platzierungsentscheidungen beteiligen sollten.



vor allem an Jugendliche, bei denen die Akzeptanz des eigenen Körpers in einer bestimmten Altersphase zur Identitätsfindung gehört. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen kann bei solchen Formaten nicht ausgeschlossen werden, wenn Schönheitsoperationen als einzige Lösung zur Steigerung des Selbstwertgefühls dargestellt und die Gesundheitsrisiken verharmlost werden. Die KJM brachte zum Ausdruck, dass TV-Formate, in denen Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken

Was gezeigt werden darf und was nicht, bestimmt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

wurde massiv Kritik geübt, die sich neben der Print-Kampagne auch auf die geplante Ausstrahlung der Zeichentrickserie bezog. Zudem gingen bei der KJM zahlreiche Beschwerden von Bürgern ein, die gegen eine Ausstrahlung der Sendung plädierten. In einem offenem Brief des Vorsitzenden wurde die Geschäftsführerin von MTV aufgefordert, die Ausstrahlung

Gegen Jugendgefährdung wirksam vorgehen

Die Kommission für Jugendmedienschutz hat mittlerweile drei arbeitsreiche Jahre hinter sich. Neuland hat sie mit der Aufsicht über das Internet betreten. Viele Kritiker haben diese Aufgabe angesichts der Globalität des Mediums Internet als hoffnungslos betrachtet. Trotz dieser weit verbreiteten Skepsis konnte die KJM beachtliche Erfolge ›in kleinen Schritten‹ erzielen, so KJM-Vorsitzender Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. Zu diesen Erfolgen im Rahmen der Internet-Aufsicht zählt vor allem die Durchsetzung der Altersprüfsysteme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen.

Wie im Rundfunk liegt auch der Internet-Aufsicht das Prinzip der regulierten Selbstregulierung zugrunde. Diese Form der Koregulierung ist ein Zusammenspiel zwischen Selbstkontrolle und Eigeninitiative der Unternehmen einerseits sowie dem Steuerungsmechanismus einer Aufsicht andererseits, das in anderen europäischen Ländern mit großer Aufmerksamkeit verfolgt wird.

Die Internet-Aufsicht nimmt die KJM vor allem in der Zusammenarbeit mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und jugendschutz.net wahr. Die KJM kann laut JMStV gegenüber deutschen Content-Providern Beanstandungen aussprechen oder das Angebot untersagen.

Seit ihrer Gründung hat sich die KJM mit mehr als 260 Aufsichtsfällen aus den Telemedien befasst. 111 Fälle davon sind abschließend bewertet worden – und zwar nahezu alle als Verstöße gegen die Jugendschutzbe-

stimmungen. Darüber hinaus lagen der KJM knapp 650 Indizierungsanträge der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit der Bitte um Stellungnahme vor. In rund 550 Fällen davon ist eine Indizierung befürwortet worden. Die KJM hat bei 120 Telemedien die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien bei der BPjM beantragt. Je nach Unzulässigkeitsgrad des betroffenen Internet-Angebotes bedeutet die Aufnahme in den Index, dass diese Angebote aus dem Netz entfernt werden müssen oder nur noch Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen.

Eckwerte für geschlossene Benutzergruppen

Die meisten Verstöße, mit denen es die KJM zu tun hat, sind der einfachen Pornografie zuzuordnen. Dabei werden häufig bizarre Sexualpraktiken und vieles mehr thematisiert. Immer öfter werden auch so genannte Posenfotos verbreitet. Die ›Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung‹ sind laut Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nicht zulässig. Die Zahlen zeigen, dass eine Aufsicht über das Internet nicht nur die Branche sensibilisieren, sondern auch konkrete Rahmenbedingungen zur Realisierung bzw. Optimierung des Jugendschutzes im Internet schaffen kann.

Zu diesen Rahmenbedingungen gehören die von der KJM entwickelten Eckwerte für Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen. Um den Zugang zu unzulässigen Angeboten im Internet durch Kinder oder Jugendliche wirksam zu verhindern, sind nach den Eckwerten der KJM

zwei Schritte notwendig: eine Volljährigkeitsprüfung, die über eine persönliche Identifizierung erfolgen muss (Face-to-Face-Kontrolle) und die Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang. Die persönliche Identifizierung ist z.B. durch das ›Post-Ident-Verfahren‹ der deutschen Post oder verlässliche Volljährigkeitsprüfungen in geeigneten Point-of-Sales möglich. Außerdem gibt es inzwischen von der KJM positiv bewertete Identifizierungsmodule, mit denen unter bestimmten Voraussetzungen auf eine bereits erfolgte Face-to-Face Kontrolle zurückgegriffen werden kann (vgl. www.kjm-online.de).

Die Authentifizierung muss sicherstellen, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang zu geschlossenen Benutzergruppen erhalten. Sie soll außerdem die Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte erschweren. Es können unterschiedliche Authentifizierungsmethoden zum Einsatz kommen. In der Regel wird dabei eine Hardwarekomponente eingesetzt, die nur mit hohem Aufwand zu vervielfältigen ist (z. B. ID-Chip, Geldkarte).

Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit können Unternehmen ihre Konzepte für geschlossene Benutzergruppen von der KJM daraufhin bewerten lassen, ob sie bei entsprechender Nutzung den gesetzlichen Vorgaben folgen. Die KJM hat bereits rund 15 Module und Gesamtkonzepte zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe positiv bewertet – ein Erfolg, der als wesentlicher Baustein für einen effektiven Jugendschutz im Internet gesehen werden muss.

Effektive Zugangsbarrieren für beeinträchtigende Angebote

›Technische Mittel‹ sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter laut Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) als Alternative zu den traditionellen Sendezeitgrenzen einsetzen kann, wenn er problematische Inhalte verbreiten will, die kinder- oder jugendbeeinträchtigend sind. Dies können beispielsweise Darstellungen von Gewalt oder Sexualität sein, die Kindern oder Jugendlichen, abhängig von ihrem Alter und ihrer Entwicklung, falsche Vorbilder und Wertvorstellungen vermitteln, sie ängstigen oder überfordern.

›Technische Mittel‹ eignen sich besonders für den Jugendschutz im Internet und im digitalen Fernsehen. Konkrete Vorgaben zu ihrer Ausgestaltung macht der Gesetzgeber im JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Somit sind unterschiedliche Varianten ›technischer Mittel‹ möglich. Bekanntere Beispiele aus der Praxis sind etwa die Jugendschutz-Vorsperre bei Premiere, bei der zur Freischaltung der Sendung erst ein spezieller Jugendschutz-PIN eingegeben werden muss, oder der so genannte Perso-Check (auch Personalausweisnummernprüfung) im Internet, bei dem die Personalausweisnummer als Schlüssel für den Zugang zum Angebot dient.

Das Perso-Check-Verfahren ist im Zusammenhang mit der Verbreitung von Pornografie allerdings heftig in die Kritik geraten, da es für die Sicherstellung der dafür vorgeschriebenen geschlossenen Benutzergruppen nicht ausreicht. Der Perso-Check kann auf verschiedene Arten umgangen wer-

den: Jugendliche können sich zum Beispiel Ausweispapiere von Erwachsenen ausleihen oder gültige Personalausweisnummern durch im Internet verfügbare Programme errechnen. Dies hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wiederholt öffentlich klar gestellt, wenn es um die Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen geht.

Vergleichsmaßstab Sendezeitgrenzen

Technische Mittel müssen aber nicht das strenge Schutzniveau von geschlossenen Benutzergruppen erfüllen, zu denen ausschließlich Erwachsene Zugang haben dürfen. Vergleichsmaßstab sind vielmehr die aus dem traditionellen Fernsehen bekannten Sendezeitgrenzen: Je nach Altersfreigabe dürfen Filme tagsüber oder erst zu bestimmten Abend- oder Nachtzeiten gezeigt werden. Dabei bieten auch die Zeitgrenzen keinen hundertprozentigen Schutz, da schon mal das eine oder andere Kind länger, als es für sein Alter angemessen ist, vor dem Fernseher sitzen bleibt.

Der Gesetzgeber sieht es aber ausdrücklich als ausreichend an, wenn Kindern und Jugendlichen die Wahrnehmung von beeinträchtigenden Angeboten ›unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert‹ wird. Schließlich geht es hier nicht um unzulässige Inhalte und Verbote, sondern um ein maßvolles Abwägen verschiedener Interessen.

Streng genommen gehören auch die Jugendschutzprogramme zu den technischen Mitteln, sie stellen aber einen Sonderfall dar: Jugendschutzprogramme gelten nur für Telemedien, müssen spezielle Anforderungen erfüllen,

brauchen eine Anerkennung der KJM und sind ungleich komplexer und aufwändiger in der Umsetzung als die technischen Mittel. Jugendschutzprogramme basieren in der Regel auf Filtersystemen, die über Sperrlisten oder automatische Klassifizierungsverfahren entwicklungsbeeinträchtigende Angebote filtern (vgl. 5.9–11). Solche technischen Schutzmaßnahmen sind hoch dynamisch und verlangen nach kontinuierlicher Überprüfung.

Jugendschutzprogramme als neues Instrument

Jugendschutzprogramme wurden mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag 2003 als spezielles neues Jugendschutzinstrument eingeführt und müssen sich erst noch bewähren. Vor einer Anerkennung durch die KJM müssen sie in Modellversuchen erprobt werden. Dabei muss getestet werden, ob das Programm technisch zuverlässig funktioniert und ob es für typische Anwender benutzerfreundlich ist. Außerdem muss überprüft werden, wie wirksam es beeinträchtigende Angebote im Internet blockiert und Inhalte ohne Jugendschutzrelevanz passieren lässt.

Essentiell ist dabei, dass das Programm einen nach Alterstufen differenzierten Zugang ermöglicht. Problematische Internet-Angebote dürfen also nicht einfach für alle Minderjährigen komplett geblockt werden, sondern es muss eine differenzierte Filterung stattfinden, die je nach Alter der Heranwachsenden den Zugriff auf unterschiedliche Angebote ermöglicht. Schließlich sind für Kinder ganz andere Inhalte problematisch als für Jugendliche, die in ihrer Entwicklung schon weiter sind und andere Verar-

beutungsmöglichkeiten haben. Vor diesem Hintergrund konnte die KJM bisher noch keine Jugendschutzprogramme anerkennen. Die Ergebnisse der derzeit laufenden Modellversuche (jugendschutzprogramm.de, ICRA-deutschland und System-I) müssen abgewartet werden.

Das heißt aber nicht, dass Internetanbieter in der Zwischenzeit keine Möglichkeiten hätten, den Jugendschutz im Internet zu gewährleisten. Für technische Mittel braucht es keine Modellversuche und auch keine Anerkennung. Sie sind schneller und leichter in die Praxis umzusetzen als Jugendschutzprogramme, da sie eben keine speziellen Zusatzanforderungen wie die altersdifferenzierte Filterung erfüllen müssen. Technische Mittel können vom Anbieter eigenverantwortlich und sofort eingesetzt werden.

KJM-Verfahren der Positivbewertung für ›technische Mittel‹

Wenn ein Anbieter ›auf Nummer sicher‹ gehen will, kann er sein Konzept für ein technisches Mittel von der KJM prüfen lassen. Denn nicht jede Jugendschutz-Vorsperre, jeder Perso-Check oder jede sonstige Variante einer technischen Lösung erfüllt automatisch das gesetzlich vorgeschriebene Schutzniveau. Für die Vorsperre im digitalen Fernsehen gibt es die Jugendschutzsatzung der Landesmedienanstalten, die den jugendschutzkonformen Einsatz der Vorsperre genau regelt. Dabei werden konkrete Vorgaben, bis hin zur Gestaltung des zu verwendenden Jugendschutz-Codes, gemacht. Für die im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nicht näher definierten ›technischen Mittel‹ fehlt eine vergleichbare Regelung.

Um Rat suchenden Anbietern dennoch Orientierung, Rechts- und Planungssicherheit zu geben und der Jugendschutzmaßnahme der technischen Mittel zu einer besseren Durchsetzung



im Internet zu verhelfen, hat die KJM auch für diese Fälle, wie schon bei den geschlossenen Benutzergruppen, ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt. Eine offizielle Bescheinigung ist zwar nicht möglich, aber die Positivbewertungen können im Rahmen der Pressemitteilungen der KJM veröffentlicht werden. Außerdem können sich Anbieter mit positiv bewerteten Konzepten darauf verlassen, dass sie die Jugendschutzanforderungen in diesem Bereich erfüllen – vorausgesetzt natürlich, sie setzen ihre technischen Mittel auch entsprechend in die Praxis um.

Bisher vier Konzepte für technische Mittel von der KJM positiv bewertet

Die KJM hat bisher die folgenden vier Konzepte für ›technische Mittel‹ positiv bewertet:

>> die beiden Konzepte der Zigarettenhersteller Phillip Morris GmbH und British American Tobacco Germany (BAT) für Zugangsbeschränkungen zu ihren Websites mit Werbe- und Marketinginhalten für Tabakprodukte. Dabei handelt es sich um Varianten des Perso-Checks.

>> das Konzept der Internet-Suchmaschine Seekport für eine technische Zugangsbarriere, mittels derer der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu problematischen Fundstellen im

Damit Kinder und Jugendlichen beim Surfen im Internet keinen Zugang zu beeinträchtigenden Angeboten haben, können technische Mittel als Alternative zu den traditionellen Sendezeitgrenzen eingesetzt werden.

Erotikbereich wesentlich erschwert werden kann. Auch hier handelt es sich um eine Variante des Perso-Checks.

>> das Konzept von T-Online für eine Vorsperre mit speziellem ZugangspIN für den Abruf beeinträchtigender Video-on-Demand-Angebote via Set-Top-Box.

Genauere Informationen zur Funktionsweise dieser Konzepte enthalten die Pressemitteilungen der KJM., die im Internet unter www.kjm-online.de abzurufen sind. Weitere Konzepte für technische Mittel liegen der KJM zur Prüfung vor.

Auch wenn das Verfahren zur Positivbewertung bei den technischen Mitteln noch nicht so stark von den Anbietern genutzt wird wie bei den geschlossenen Benutzergruppen, ist dennoch Bewegung festzustellen. Technische Mittel etablieren sich zunehmend als geeignete Maßnahme, um den Jugendschutz im Internet bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten zu verbessern.

Altersdifferenzierte Jugendschutzfilter entwickeln

Das Ausfiltern jugendschutzrelevanter Internetinhalte stellt eine flankierende Maßnahme des Jugendmedienschutzes dar. Die Filterung wird häufig als untauglicher Versuch kritisiert, inhaltliche Probleme durch technische Blockaden lösen zu wollen. Umgekehrt sind Versprechungen der Hersteller von Filtersystemen mit Skepsis zu betrachten, sie könnten gefährdende und beeinträchtigende Internetseiten mit höchster Perfektion blockieren. Im Folgenden wird geschildert, welche Filterkonzepte es gibt und welche Stärken und Schwächen diese aufweisen.

Gesetzliche Regelungen für die Filterung von Inhalten wurden erstmals im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) getroffen, der Anbieter von beeinträchtigenden Inhalten zu technischen Schutzmaßnahmen verpflichtet, die einen altersdifferenzierten Zugang ermöglichen sollen. Die Filterung von Internetinhalten kann unterstützende Funktion bei der Medienerziehung von Kindern und Jugendlichen haben. Als alleinige Schutzmaßnahme ist sie untauglich, zumal sie bisher nur im World Wide Web wirksam ist und für andere Internetdienste noch in den Kinderschuhen steckt.

In jedem Fall muss die Filterung dem Primat der Pädagogik unterliegen und in ein Konzept zur Gewährleistung des Jugendschutzes eingebunden sein. Unter diesen Prämissen kann der Einsatz von Jugendschutzfiltern sinnvoll sein, weil Gefährdungspotenziale reduziert und die Aufmerksamkeit für geeignete Angebote erhöht werden können.

Der JMStV sieht für das Internet ein abgestuftes System von Schutzmaßnahmen vor, das sich an der Jugendschutzrelevanz der präsentierten Inhalte orientiert. Bei jugendgefährdenden Inhalten (z. B. Pornografie, indizierte Angebote) sind die Anbieter verpflichtet, sicher zu stellen, dass

Minderjährige darauf nicht zugreifen können (Einrichtung einer geschlossenen Benutzergruppe mit Vorschaltung einer verlässlichen Altersprüfung). Anbieter von Websites, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können, müssen Sorge dafür tragen, dass Minderjährige üblicherweise nicht auf diese Inhalte zugreifen können. Hier sieht der Gesetzgeber als geeignete Maßnahme auch Jugendschutzprogramme vor, die von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) anzuerkennen sind. Jugendschutzprogramme sind besondere Jugendschutzfilter, durch deren Einsatz die Anbieter ihrer gesetzlichen Vorsorgepflicht genügen.

Altersdifferenzierte Zugänge zum Internet

Die wichtigste Aufgabe von Jugendschutzfiltern ist die verlässliche Blockade absolut unzulässiger, jugendgefährdender und entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte. In Anlehnung an die Altersklassifizierung im Bereich der Filme und Spiele forderten die Jugendminister 2003 zusätzlich die Entwicklung von Filtersystemen, die ein nach Altersgruppen abgestuftes System von Surfräumen ermöglichen. Diese Forderung hat auch im JMStV ihren Niederschlag gefunden, der An-

bieter erstmals verpflichtet, altersdifferenzierte Zugänge zu gewähren und ihre Angebote für anerkannte Jugendschutzprogramme zu »programmieren«.

Auf dieser Grundlage hat die KJM die Anforderungen an Jugendschutzprogramme konkretisiert. Demnach reicht es nicht aus, wenn Jugendschutzprogramme effizient filtern. Sie müssen auch faktisch eingesetzt werden, um ihre Schutzwirkung zu entfalten. Wichtige Prüfpunkte der KJM sind deshalb auch die Akzeptanz von Jugendschutzprogrammen durch Eltern und Pädagogen sowie die gesellschaftliche Akzeptanz der Kriterien, die der Filterung zu Grunde liegen.

Grundkonzepte der Filterung

Filtersysteme sind Anwendungen, die den Zugriff auf Informationen oder Dienste des Internets nach vorgegebenen Kriterien regulieren. Sie können auf dem Rechner des Nutzers, auf einem zentralen Internet-Rechner einer Institution (z. B. auf einem Proxy-Server einer Schule) oder auf den Rechnern eines Zugang-Providers installiert sein. Sie basieren auf wenigen Grundkonzepten:

>> redaktionelle Klassifizierung

Positivlisten lassen nur kindgeeignete Angebote zu, die von einer Redaktion begutachtet und ausgewählt wurden. Umgekehrt blockieren Negativlisten alle Angebote, die bei händischer Sichtung als jugendschutzrelevant eingestuft wurden.

>> automatische Klassifizierung

Hier entscheiden Algorithmen darüber, ob ein Angebot zugänglich ist oder nicht. Die einfachste Form ist das Keyword-Blocking, das alle Seiten sperrt, die bestimmte ›Forbidden Words‹ enthalten. ›Intelligenter‹ Filtersysteme werten verschiedene typische Merkmale einer Web-Seite aus (z. B. statistische Analyse des gesamten Textes einer Web-Seite), um sie automatisiert zu kategorisieren.

>> Selbstklassifizierung der Anbieter

Jeder Anbieter versieht seine Webseiten mit einem virtuellen Kennzeichen, das die Inhalte klassifiziert. Eine Software auf dem Rechner des Nutzers liest das Label aus und entscheidet an Hand der Nutzereinstellungen, ob das Angebot angezeigt wird oder nicht.

Diese Grundkonzepte der Filterung werden inzwischen vielfach kombiniert, um die Wirksamkeit zu erhöhen, aber auch, um altersdifferenzierte Zugänge zu schaffen.

Stärken und Schwächen der Filteransätze

Die Schutzprogramme verfolgen unterschiedliche Filteransätze:

>> Empfehlungslisten mit kindgeeigneten Angeboten

So genannte ›Walled Gardens‹ oder ›White Lists‹ bestehen aus einer Liste mit ausgewählten Angeboten, die nur das Surfen auf diesen ausgewählten Seiten zulässt. Das Internet wird – wie bei einer Schulbücherei – auf einen kindgeeigneten Ausschnitt reduziert. Verfügbar sind in der Regel 100–10 000 Adressen. Diese Angebote, die sich vor allem für Grundschulen eignen, können bei entsprechender Pflege einen hundertprozentigen Schutz vor jugendschutzrelevanten Inhalten gewährleisten, bieten aber nur ein extrem reduziertes Angebot. Über die größte deutsche Positivliste dürfte zurzeit System-I verfügen.

>> Schwarze Listen mit jugendschutzrelevanten Internet-Adressen

Filtersysteme auf Basis von Black Lists gehen den umgekehrten Weg. Sie lassen den Zugriff auf das Gesamtangebot des Internets zu und versuchen, nur die jugendschutzrelevanten Inhalte auszufiltern.

Wirksamkeit können Black Lists insbesondere dann entfalten, wenn sich die redaktionelle Bewertung auf jugendschutzrelevante Angebote und zentrale Schnittstellen konzentriert, die von Kindern und Jugendlichen häufig genutzt werden. Über die größte deutsche Black List dürfte zurzeit der Verein JusProg verfügen. Ein Problem von Black Lists besteht in der Gefahr ihrer Mutation. Wenn Listen mit unzulässigen Adressen in falsche Hände geraten, können sie schnell als ›Empfehlungslisten‹ missbraucht werden. Weil in den Black Lists sehr viel redaktionelle Arbeit steckt, werden sie von den meisten Filterherstellern zwar verschlüsselt. In der Vergangenheit wurden diese Verschlüsselungen aber teilweise geknackt. Es gibt aber auch Anbieter, die ihre Sammlung an jugendgefährdenden Web-Adressen frei zugänglich präsentieren (z. B. Net-Nanny, Squid Gard).

>> Blockade von Web-Seiten mit Forbidden Words

Die einfachsten Filtersysteme blockieren Inhalte an Hand einer Liste mit Forbidden Words. Solche Keyword-Listen sind leicht zu erstellen und einfach zu pflegen. Teilweise überschreiben diese Programme auch ›verbotene‹ Wörter, entfernen sie aus Suchanfragen oder deaktivieren entsprechend bezeichnete Links. Bekanntester Vertreter dieser Filtertechnik ist Cybersitter. Das Problem dieses Filteransatzes besteht in der Mehrdeutigkeit von Keywords, deren Bedeutung sich erst aus dem Kontext einer Seite oder eines Sprachraumes ergibt. Da die Zeichenfolge von Keywords auch häufig in Worten mit völlig anderer Bedeutung vorkommt, weisen diese Filtersysteme ein inakzeptables Overblocking auf.

>> Filterung auf Basis automatisch klassifizierter Inhalte

Die zweite Generation automatisch klassifizierender Systeme wertet den gesamten Text einer Web-Seite aus. Automatisch klassifizierende Systeme haben den Vorteil, dass sie große Mengen von Angeboten klassifizieren können. In der Regel sind sie auch ›lernfähig‹ und klassifizieren Angebote zeitnah nach, wenn sie das erste Mal aufgerufen werden. Es gibt inzwischen auch Programme, die eine dynamische Klassifizierung bei jedem Seitenaufruf vornehmen (z. B. Puresight). Ihr Nachteil besteht in der prinzipiellen Ungenauigkeit automatisierter Klassifizierungen und der Tatsache, dass Algorithmen keine Entscheidung über die Jugendschutzrelevanz von Angeboten treffen können. Bekannte Vertreter sind hier der Proventia Web-Filter (früher Cobion), Smartfilter und der Webwasher URL-Filter.

>> Selbstklassifizierung der Anbieter bzw. Labeling

Anbieter beschreiben anhand eines Fragenkataloges, was auf ihre Websites zu sehen ist (z. B. nackte Brüste, Töten von Menschen). Diese Beschreibung wird in standardisierter Form in den Quellcode der Internetseite eingefügt oder auf dem Webserver gespeichert, so dass Filtersysteme die Klassifizierung auswerten und alle Angebote blockieren können, die nicht den Einstellungen des Nutzers entsprechen. Als Klassifizierungsplattform hat sich das Schema der Internet Content Rating Association (ICRA) durchgesetzt, die von global tätigen Internet-Providern getragen wird (z. B. AOL, Microsoft, T-Online, Yahoo).

Der große Vorteil des Selbstklassifizierungsansatzes besteht darin, dass Anbieter die Inhalte und Struktur ihrer Websites am besten kennen. Sie können eine differenzierte Klassifizierung am besten selbst leisten, insbesondere wenn ihre Content-Management-Systeme das Labeling unterstützen. Die Filterwirkung des ICRA-Labelings ist derzeit jedoch noch sehr gering,

da sich bisher nur wenige Anbieter die Mühe gemacht haben, ihre Seiten zutreffend zu klassifizieren. Ein prinzipielles Problem der ICRA-Plattform besteht in der Nutzung beschreibender Deskriptoren. Die Initiatoren wollten mit einem ›objektiven‹ Klassifizierungswortschatz sicherstellen, dass Nutzer rund um den Globus Filtereinstellungen nach ihren jeweils eigenen Wertvorstellungen vornehmen können. Die Jugendschutzrelevanz eines Angebots lässt sich aber nur schwer an ›objektiven‹ Kriterien festmachen. Wenn beispielsweise ›sichtbare Sexualakte‹ gezeigt werden, hängt es vom Kontext ab, ob es sich um Pornografie oder um Darstellungen handelt, die auch für Kinder und Jugendliche geeignet sind.

Zur Wirksamkeit von Filtersystemen liegen keine belastbaren Vergleichszahlen vor. Es fehlen einheitliche Maßstäbe und standardisierte Testverfahren. Die Filterhersteller verweisen jeweils auf Wirksamkeiten von 95–98%, es bleibt aber in der Regel unklar, auf welcher Basis diese Zahlen erhoben wurden. In den meisten Tests wird eine Trefferquote von 80% bereits als gutes Ergebnis gewertet, während Eltern und Pädagogen einen Filter wohl kaum als gut bezeichnen würden, der jede fünfte jugendschutzrelevante Seite passieren lässt. Hier setzt die KJM erstmals deutliche Maßstäbe der Bewertung.

Den letzten umfangreichen Test von Jugendschutzfiltern hat jugendschutz.net vor In-Kraft-Treten des JMStV im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden im Dezember 2002 durchgeführt. Exemplarisch getestet wurden zehn gebräuchliche Filtersysteme. Der Test sollte prüfen, welche Effektivität beim Sperren jugendschutzrelevanter Webangebote zu erzielen ist (Blocking) und in welchem Umfang dabei auch erwünschte Inhalte blockiert werden (Overblocking). Die Effizienz der getesteten Filtersysteme war sehr unterschiedlich. Die besseren Systeme zeigten im Bereich Sex/Pornografie zufrieden stellende Ergebnisse, in den



Beispiel für inakzeptables Overblocking: Cybersitter sperrt dem Focus wegen der Erwähnung von ›Phuket‹ im Jahresrückblick

Bereichen Rechtsextremismus und Gewalt versagten sämtliche getesteten Jugendschutzfilter. Die wirksamsten Systeme arbeiteten mit automatischen Klassifizierungsverfahren, die sich auch am Surfverhalten der Nutzer orientieren. Die präziseste Filterung gelang Systemen, die automatische Verfahren mit redaktioneller Pflege koppeln.

Noch kein Jugendschutzprogramm anerkannt

Bisher erfüllt noch kein Jugendschutzprogramm, das der KJM zur Prüfung vorgelegt wurde, die Anforderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages nach einer wirksamen altersdifferenzierten Filterung. Die KJM kann vor deren Anerkennung aber zeitlich befristete Modellversuche zulassen, um Antragstellern die Möglichkeit zu geben, Systeme weiterzuentwickeln und sie bezüglich der Funktionsfähigkeit, der altersdifferenzierten Filterleistung, der Handhabbarkeit und der Akzeptanz zu testen.

Bestandteil jedes Modellversuchs ist eine begleitende und abschließende Evaluation, die in Abstimmung zwischen den Antragstellern und der KJM erfolgt. Abhängig vom Ergebnis eines Modellversuchs kann das betreffende Jugendschutzprogramm eine Anerkennung durch die KJM erhalten. Derzeit gibt es drei Modellversuche, die unterschiedliche Filteransätze repräsentieren: ›ICRA-deutschland‹ ist

ein Selbstklassifizierungssystem, das im Hinblick auf die Anforderungen des JMStV optimiert werden soll. Vorgesehen sind vor allem eine Erhöhung der Labeling-Quote und die Entwicklung einer Schablone, die eine Filterung nach Altersgruppen ermöglicht. Das zweite System ist eine redaktionell erstellte Black List (›Jugendschutzprogramm.de‹), die als so genanntes Template den ICRA-Filter ergänzen soll und jugendschutzrelevante Internet-Angebote nach Altersgruppen kategorisiert. Als dritten Modellversuch hat die KJM die Jugendschutzsoftware ›System-I‹ zugelassen. Wesentliche Elemente dieser Software sind Positiv- und Negativlisten für verschiedene Altersgruppen sowie die Berücksichtigung von ICRA-Labels.

Derzeit ist es nicht möglich, Empfehlungen für bestimmte Jugendschutzfilter auszusprechen, da noch kein Jugendschutzprogramm von der KJM anerkannt wurde oder seine altersdifferenzierte Wirksamkeit unter vergleichbaren Bedingungen nachgewiesen hat. Als flankierende Maßnahme kann der Einsatz von Jugendschutzfiltern in Schulen sinnvoll sein (vgl. Interview, S. 12), sofern die notwendige Beschränktheit der Filterung berücksichtigt wird. Verträge mit Filterherstellern sollten aber unter den Vorbehalt gestellt werden, dass sie ihre Systeme nach den Vorgaben des JMStV weiterentwickeln und der KJM zur Prüfung vorlegen.

>> MICHAEL HÖLLEN, LEITUNG IT WORKS VON ›SCHULEN ANS NETZ‹, ZUM EINSATZ VON FILTERSOFTWARE IN SCHULEN

› Verbindliche Filterrichtlinien könnten für Klarheit sorgen ‹



KJM Welche generellen Ziele verfolgt die Initiative ›Schulen ans Netz‹?

Michael Höllen Schulen ans Netz e.V. ist eine Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und der Deutschen Telekom AG. Der gemeinnützige Verein ist ein Kompetenzzentrum für das Lehren und Lernen mit neuen Medien im schulischen Umfeld. Neben Qualifizierungsangeboten bietet Schulen ans Netz Beratungsleistungen und spezielle Internetdienste an, u. a. einen Online-Dienst für Lehrkräfte (www.lehrer-online), eine Lernplattform für Jugendliche mit Migrationshintergrund (www.lift-web.de) und eine Mädchen-Community (www.lizzynet.de).

KJM Welchen Stellenwert haben technische Schutzlösungen für das Internet in Schulen?

MH Schulträger, Schulleitungen und Lehrkräfte stehen vor der gemeinsamen Herausforderung, die gesetzlich verankerte Aufsichtspflicht bei der Nutzung des Internets im Unterricht sicherzustellen. Aus gegenwärtiger Sicht erachte ich zunächst ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der aktiven Vermittlung von Medienkompetenz im Unterricht und der persönlichen Aufsicht durch Lehrkräfte für sinnvoll. Ergänzend sind weitere Möglichkeiten zur Unterstützung wie Monitoringfunktionen zur Erfassung der Internetaktivitäten oder der Einsatz von Jugendschutzfiltern denkbar. Da Filtersysteme derzeit keinen vollständigen Schutz vor jugendschutzrechtlich fragwürdigen Inhalten bieten, kann bislang die Aufsichtspflicht keinesfalls auf die Filterprogramme alleine übertragen werden.

KJM Auf welche problematischen Inhalte stoßen denn die Schüler beim

Surfen im Internet?

MH Oft nur wenige Mausklicks von seriösen Inhalten entfernt, öffnen sich zwielichtige Internetseiten aus den Themenbereichen Glücksspiel, Sex und Pornografie, Rassismus und Rechts extremismus sowie Hass und Gewalt.

KJM Welche Arten von Filterprogrammen werden aktuell in den Schulen eingesetzt?

MH Die Palette der eingesetzten Programme reicht vom landesweiten Angebot in Baden-Württemberg (www.belwue.de/services/wwwproxy.html) über regionale Angebote durch Rechenzentren (www.schulon.org/div/webfilter_son-konzept.pdf) bis hin zum Einsatz von individuellen Lösungen an einzelnen Schulen. Eine weitere Differenzierung ist bei den verschiedenen Schularten auszumachen. Während in Grundschulen oftmals sehr gute Erfahrungen mit Filterlisten zur ausgesuchten Freigabe von geprüften Seiten gemacht werden, steht in weiterführenden Schulen oft die Internetrecherche im pädagogischen Fokus. Hier ist meist der flankierende Einsatz von solchen Filterlösungen anzutreffen, die auf einer intelligenten Kombination von Text-, Kontext- und Bilderkennung unter Einbindung von Blacklists basieren (vgl. S. 10).

KJM Welche besonderen Anforderungen müssen Filterlösungen für Schulen erfüllen?

MH Hier sind insbesondere die gezielte Freigabe von Inhalten zur Internetrecherche oder die klassenraumweite Regulierung der Zugriffsrechte zu nennen. Neben den Inhalten des Internets spielen bei Jugendlichen aber auch weitere Web-Dienste wie Tauschbörsen, Chat, E-Mail, Online-Spiele, SMS, MMS oder Web-Foren eine große Rolle.

KJM Welchen Entwicklungsstand haben Filterlösungen für Schulen bereits erreicht? Wie beurteilen Sie die Effektivität dieser Lösungen? Wo sehen Sie die wesentlichen Mängel?

MH Bisher konnte die KJM keinem Filterprogramm die Anerkennung nach § 11 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages aussprechen. Daher kann eine uneingeschränkte Empfehlung hinsichtlich der Effektivität für Schulen bisher nicht gegeben werden. Die Filterlösungen müssen auch im Schulbetrieb sicher zu betreiben sein. Einige der Anwendungen lassen sich auch heute noch von findigen Schülern relativ leicht umgehen.

KJM Wie schätzen Sie die Akzeptanz/Benutzerfreundlichkeit verfügbarer Filterlösungen ein?

MH Lehrkräfte schätzen im Unterricht nicht selten das sichere Gefühl, welches durch den Einsatz einer Filterlösung vermittelt werden kann. Sobald aber eine Filterfunktion als Zensur oder Bevormundung empfunden wird, leidet die Akzeptanz. Einige der Programme sind für Schulen in der Installation, Administration oder Anwendung zu komplex.

KJM Wie beurteilen Sie die Forderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) nach einer altersdifferenzierten Filterung?

MH Grundsätzlich ist die Forderung nach einer altersdifferenzierten Filterung auch aus pädagogischer Sicht zu begrüßen. Eine verlässliche Altersdifferenzierung beim Zugriff auf Internetinhalte könnte Lehrkräften sowohl subjektive Sicherheit beim Einsatz des Internets im Unterricht als auch objektive Rechtssicherheit geben.

KJM Welche Erwartungen richten Lehrer und Erziehungsverantwortliche an die Jugendschutzaufsicht KJM?

MH Eine Standardisierung von verbindlichen Filterrichtlinien oder -regeln könnte in der (Schul-)praxis für weitere Klarheit sorgen und erheblich zur Rechtssicherheit beitragen. Zudem wird häufig die Synchronisation zwischen verschiedenen Filterlisten, Filteranbietern und Indexierungslisten zur ökonomischen Zielerreichung im Sinne einer sicheren Umsetzung des Jugendmedienschutzes gewünscht.